

# KAMMERNACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

ausgegeben zu Berlin am 21.02.2022

## WEITERBILDUNG

II-12	<b>Basiswissen Objektüberwachung – Teil 2</b> Dipl.-Ing. Jürgen Steineke SMV Bauprojektsteuerung Ingenieurgesell. mbH Berlin	21. Feb. 2022   9 – 16.15 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
II-13	<b>Schäden an WU-Konstruktionen – Wasser in der Konstruktion – von der Analyse des Ist-Zustandes zur Ausführung der Instandsetzung</b> Dipl.-Ing. Bodo Appel	22. Feb. 2022   17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-25	<b>Seminarreihe Führung – Teil 1: Persönlichkeit</b> Stefan Kessen Mediator GmbH Berlin	23. Feb. 2022   10 – 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
I-22	<b>Tipps aus der Praxis zu aktuellen Problemen bei öffentlichen Auftragsvergaben</b> RA Dr. Benjamin Klein Eichler Kern Klein Rechtsanwälte PartG mbB Berlin	12. April 2022   17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-23	<b>Vertrags- und Nachtragsrecht</b> RA Patrique Metzger KEMPER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Berlin	1. März 2022   17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-03	<b>Kalkulation von Ingenieurleistungen auf der Basis der Stundensätze der Mitarbeitergruppen</b> Dipl.-Ing. Dagmar Kunick	3. März 2022   10 – 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
I-24	<b>Bauordnung für Berlin</b> RA Dr. Sebastian Conrad HFK Rechtsanwälte mbB Berlin	10. März 2022   17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-15	<b>Basiswissen Objektüberwachung – Teil 3</b> Dipl.-Ing. Jürgen Steineke SMV Bauprojektsteuerung Ingenieurgesell. mbH Berlin	14. März 2022   9 – 16.15 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
II-22	<b>Thermisch aktive Bauteilsysteme (TABS) für Nichtwohn- und Wohngebäude</b> Prof. Dr.-Ing. Michael Günther Uponor Academy Dresden	17. März 2022   17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-16	<b>Schutz von Baudenkmalern gegen Feuchtigkeit und Abdichtungen an erdberührten Bauteilen</b> Dipl.-Ing. Bodo Appel	22. März 2022   17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR

Bitte informieren Sie sich regelmäßig unter <https://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/terminubersicht/> !

## **Aufruf zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Baukammer Berlin!**

Die Baukammer als Standesvertretung und Berufsaufsicht sucht Unterstützung in folgenden Ausschüssen:

Aufnahmeausschuss (zuständig für die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern)

Eintragungsausschuss (zuständig für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure und für die Aufnahme der Pflichtmitglieder und Beratenden Ingenieure)

Baurechtsausschuss (zuständig für die Bauordnung Berlin).

Sollten Sie Interesse an einer solchen ehrenamtlichen Tätigkeit haben, rufen Sie uns gerne an, Tel. 030 797443-0.

## **Aus dem Wettbewerbsausschuss:**

### **Auftragsvergaben von Planungsleistungen im Wettbewerb nach RPW2013 und VgV**

Bei der Auftragserteilung von Planungsleistungen, die nach einem Planungswettbewerb gemäß RPW 2013 bzw. nach VgV-Ausschreibungen erfolgen, sollte darauf geachtet werden, dass der öffentliche Auftraggeber den Zuschlag nach der Leistungsfähigkeit des Büros erteilt und nicht den billigsten Anbieter wählt, siehe § 60 VgV Ungewöhnlich niedrige Angebote. Für das wirtschaftlich günstigste Angebot kann die Arbeitshilfe mit dem Fair-Price-Modell der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (BayIKA) eine Orientierung geben: [https://www.bayika.de/de/aktuelles/meldungen/2021-06-14\\_Das\\_Fair-Price-Modell\\_fuer\\_Vergabeverfahren\\_nach\\_VgV.php](https://www.bayika.de/de/aktuelles/meldungen/2021-06-14_Das_Fair-Price-Modell_fuer_Vergabeverfahren_nach_VgV.php).

Vor jeder Ausschreibung der Planungsleistung sollte geprüft werden, ob ein Planungswettbewerb durchgeführt werden kann, siehe § 78 (2) VgV. Hier besteht eine Dokumentationspflicht seitens des Auftraggebers bezüglich seiner Entscheidung.

Nach § 8 VgV ist aufgrund des Transparenzgebots die Vergabeentscheidung zu dokumentieren und die Bewerber sind hierüber zu informieren. Für kleine und mittlere Planungsbüros ist eine Vergabe nach Fach-/ Teillosen anzustreben, da umfangreiche Paketvergaben nicht mittelstandsfreundlich sind und den Markt auf wenige Anbieter verengen.

Weitere Kritikpunkte: Die Zunahme der Ausschreibungen von Generalplanungsleistungen ist nicht geeignet für kleine und mittlere Büros, ebenso die Zunahme von VOB-/ GÜ-Vergaben mit integrierten Planungsleistungen, da der Zugang der Bewerber im Verfahren durch hohe Referenzanforderungen erschwert bzw. verhindert wird.

Hinweis: Bei der Honorierung der Planungsleistungen dient als Orientierung die HOAI.

Quelle: Wettbewerbsausschuss Baukammer Berlin

## **Achtung: Altersabsicherung für Ingenieure im Angestelltenverhältnis – Warum sich eine Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk für Sie lohnen kann!**

In Zeiten geringer Renditen bis hin zur Minus-Rendite prüfen Sie bitte, ob eine Zusatzversicherung im Alter für Sie von Interesse ist. Beachten Sie bitte das folgende Angebot unseres berufsständischen Versorgungswerks, der Bayerischen Ingenieurversorgung: Als angestellter Ingenieur sind Sie zunächst einmal versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wollen Sie mehr für Ihre Altersabsicherung tun, können Sie durch eine Mitgliedschaft in dem für Ihren Berufsstand zuständigen Versorgungswerk eine kostengünstige Zusatzversorgung aufbauen. Sie entrichten hierfür einen relativ geringen monatlichen Pflichtbeitrag; daneben können Sie auf freiwilliger Basis und sehr flexibel zusätzliche Beiträge zum weiteren Ausbau Ihrer Zusatzversorgung einzahlen. Die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist für Sie zum einen sehr kostengünstig – aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Struktur fallen hier keine Abschlussprovisionen, keine Kosten für ein Außendienstnetz, keine Dividenden an Aktionäre, keine Rückversicherungsbeiträge, etc. an. Zum anderen rechnet das Versorgungswerk derzeit mit einem Rechnungszins von 2,5 %, d. h. die Einzahlungen werden aktuell mit 2,5 % verzinst. All dies zusammen macht das Versorgungswerk zu einer durchaus attraktiven Anlagemöglichkeit. Grundsätzlich gilt:

Je früher Sie mit dem Aufbau einer (Zusatz-)Versorgung anfangen, umso besser. Aufgrund des beim Versorgungswerk verwendeten Finanzierungsverfahrens rechnen sich Beiträge, die in jungen Jahren eingezahlt werden, ganz besonders. Voraussetzung für die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist die Mitgliedschaft dort. Mitglied im Versorgungswerk wiederum werden Sie, wenn Sie Mitglied Ihrer Berufskammer werden (i. d. R. als freiwilliges Mitglied für einen Jahresbeitrag von 140,- EUR). Neben einer kostengünstigen und effektiven Zusatzversorgung hat die frühzeitige Begründung einer Mitgliedschaft in Kammer und Versorgungswerk für Sie auch noch den Vorteil, dass Sie – wenn Sie sich später selbständig machen (z. B. als Beratender Ingenieur) – bereits Mitglied im Versorgungswerk sind und Ihre begonnene Zusatzversorgung als Vollversorgung weiterführen können. (Aufgrund der bestehenden Altersgrenze von 45 Jahren können nämlich Ingenieure, die sich erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres selbstständig machen, dem Versorgungswerk nicht mehr beitreten!) Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, sprechen Sie uns einfach an. Wir beantworten Ihre Fragen gerne! Telefonisch erreichen Sie Ihr Versorgungswerk unter 089 9235-8770.

Bei Fragen steht Ihnen auch die Baukammer Berlin gern zur Verfügung: Telefon 030 797443-13.

Baukammer Berlin

## Stellenmarkt und Praktikantenplätze auf der Internetseite der Baukammer Berlin

Die Baukammer stellt auf ihrer Internetseite einen Stellenmarkt mit folgenden Rubriken zur kostenfreien

Nutzung zur Verfügung:

- Stellenangebote einschl. Praktikantenplätze
- Stellengesuche sowie
- Angebote für Büropartnerschaften und -übernahmen.

Die für eine Veröffentlichung erforderlichen Angaben können Baukammermitglieder online über die Menüfolge Mitgliederbereich-Stellenmarkt in ein vorbereitetes Formblatt eintragen. Andere Interessenten werden gebeten, sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

Baukammer Berlin

## Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Wiederbestellung:

Dr.-Ing. Klaus-Andreas Flatau

ISKP Planungsges. f. Brücken u. Ingenieurbauwerke mbH

Keplerstr. 8-10, 10589 Berlin

Tel.: 030 - 290 27 74 01

Sachgebiet: Massivbaubauwerke (Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau) einschließlich Brückenbau

## Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
AMi	Barzi Amen	1, 4, 5, 6
FM	Dipl.-Ing. (FH) M. A. Hendrik Assheuer	4, 5
AMi	Davut Sedat Bayram	1, 5, 6
FM	Dipl.-Ing. (FH) M. Eng. Simeon Burkhardt	1
FM	Dipl.-Ing. (FH/SU) Jan Flow	1
FM	Dipl.-Ing. Paul Ebell	3, 6
PM	M. Sc. Reza Gharavi	1
PM	Dipl.-Ing. Thoralf Wolfgang Willi Graeve	1
AMi	Paul Grasse	1, 5
AMi	Quentin Liam Oliver Just	1, 5
FM	Dr.-Ing. Halim Khbeis	1
PM	Dipl.-Ing. Fabian Kühhirt	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Dennis Gino Müller	1, 6
FM	M. Sc. Thorsten Manuel Niehus	1, 6
FM	Ing. Kefah Rezek	4
FM	Dipl.-Ing. Thorben Sunkimat	6
FM	M. Eng. Roman Theis	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Udo Thieme	2
FM	Dipl.-Ing. (FH) M. Eng. Wenzel Leo Weber	1
FM	M. Eng. Malte Bernhard Wolfgang Wiedemann	4

AMi Jordan Youmbi Kenfack

3, 4, 6

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied

FM = Freiwilliges Mitglied BI=Beratender Ingenieur

AMi = Außerordentliches Mitglied

## Rundschreiben Nr. 02/2021 – Öffentlicher Hochbau

Den neuen Newsletter zum öffentlichen Bauwesen – Thema:

Merkblatt zum Mehr-Augen-Prinzip im Vereinfachten Verfahren mit Anlagen gem. Nr. 2.2 der Ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO – finden Sie unter folgendem Link: <https://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/newsletter20211220.pdf>.

Dieses Rundschreiben und die dazugehörigen Anlagen stehen zum Download zur Verfügung:

[https://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/projekte\\_hochbau.shtml](https://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/projekte_hochbau.shtml).

## Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: [www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/)

## Änderung der EU-Schwellenwerte zum 1. Januar 2022

Mit den delegierten Verordnungen (EU) 2021/1952, (EU) 2021/1953, (EU) 2021/1950 und EU 2021/1951 hat die Europäische Kommission die in den Richtlinien 2014/25/EU, 2014/24/EU, 2014/23/EU und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates enthaltenen Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge zum 1. Januar 2022 geändert.

Das BMWi hat die Schwellenwerte im Bundesanzeiger BAnZ 13.12.2021 B1 bekannt gemacht.

Der Erlass BWI7-70409/3#1-2019/806302 – 10325458 vom 5. Dezember 2019 wurde zum 31.12.2021 aufgehoben.

Quelle: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

## BIM Deutschland – neue Homepage

Das Kompetenzzentrum BIM Deutschland hat vor kurzem seine neue Homepage online geschaltet. Die Bundesingenieurkammer (BInGK) hatte sich im Verbund mit mehreren anderen Organisationen seinerzeit für die Schaffung eines solchen Kompetenzzentrums stark gemacht und sich im Nachgang vehement dafür eingesetzt, dass die planen-bauen 4.0 GmbH mit dem Betrieb der gemeinsamen Plattform von BMI und BMVI beauftragt wird. Mit der neuen Seite folgt nun ein wesentlicher Schritt für die

notwendige Bereitstellung von Informationen rund um das Thema BIM-Implementierung.

Zu der neuen Seite folgender Auszug aus der Pressemeldung: „BIM Deutschland ist die zentrale öffentliche Anlaufstelle des Bundes für Informationen und Aktivitäten rund um Building Information Modeling (BIM). Die Produkte, offenen Standards und Konzepte werden sowohl dem öffentlichen Bau als auch der gesamten Wertschöpfungskette Bau zur Verfügung gestellt. Mit der neuen Website [www.bimdeutschland.de](http://www.bimdeutschland.de) werden die bisherigen Arbeiten des Kompetenzzentrums zusammengeführt.“

Quelle: BInGK

### **Koalitionsvertrag: Aktuelles zur öffentlichen Auftragsvergabe**

Am 24.11.2021 haben die Ampel-Parteien den neuen Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ vorgelegt. Neben den aktuellen Themen wie digitaler Aufbruch und Innovationen, Klimaschutz und Wirtschaft sowie soziale Sicherheit in der modernen Arbeitswelt finden sich in mehreren Abschnitten Aussagen zum Vergaberecht und zur öffentlichen Auftragsvergabe.

- Öffentliche Vergabeverfahren sollen vereinfacht, professionalisiert, digitalisiert und beschleunigt werden.
- Die Bundesregierung wird die öffentliche Beschaffung und Vergabe wirtschaftlich, sozial, ökologisch und innovativ ausrichten und die Verbindlichkeit stärken. Dabei sollen die Rechtssicherheit von Vergabeentscheidungen nicht gefährdet und die Zugangshürden für den Mittelstand nicht erhöht werden.
- Die bestehenden Anforderungen entsprechend dem europäischen Vergaberecht sollen im nationalen Vergaberecht präzisiert werden.
- Die Koalition strebt an, dass sich die öffentliche Hand am Aufbau eines Systems zur Berechnung von Klima- und Umweltkosten beteiligt.
- Zudem soll die rechtssichere Digitalisierung vorangetrieben werden. Diesbezüglich streben die Parteien an, eine anwenderfreundliche zentrale Plattform zu schaffen, über die alle öffentlichen Vergaben zugänglich sind und die eine Präqualifizierung der Unternehmen ermöglicht.
- Schnelle Entscheidungen bei Vergabeverfahren der öffentlichen Hand sollen gefördert werden.
- Die Koalition will Länder und Kommunen bei der Vereinfachung, Digitalisierung und Nachhaltigkeit unterstützen.
- Zur Stärkung des Mittelstands und des Handwerks setzen die Parteien auf zukunftsorientierte Rahmenbedingungen und auf bessere Beteiligungsmöglichkeiten von kleinen und mittleren Betrieben an Vergabeverfahren.

- Zur Stärkung der Tarifbindung soll die öffentliche Auftragsvergabe des Bundes an die Einhaltung eines repräsentativen Tarifvertrags der jeweiligen Branche gebunden werden, wobei die Vergabe auf einer einfachen, unbürokratischen Erklärung beruhen soll.

Quelle: Vergabe24



### **Bauantrag ohne Vorlageberechtigung gestellt: Planer muss ins Gefängnis!**

AG Geldern, Strafbefehl vom 11.08.2021 – Cs 203 Js 98/21; BauKG-NW § 2; BauO-NW § 67; MarkenG §§ 143, 143a; StGB § 267; Unionsmarkenverordnung Art. 9

1. Die unbefugte Verwendung des Logos der Architektenkammer im Bauantrag ist eine strafbare Kennzeichenverletzung.
2. Die Einreichung eines Antrags auf Bauvorbescheid, der unter unbefugter Verwendung der Unterschrift und des Firmenstempels eines Bauvorlageberechtigten ohne dessen Einwilligung erstellt wurde, ist Urkundenfälschung.
3. Hatte der Planer die Absicht, sich aus wiederholten Taten eine Einnahmequelle von gewisser Höhe und Dauer zu verschaffen, wird die gewerbsmäßige Begehung mit Freiheitsstrafe geahndet.

Quelle: IBR Januar 2022

### **SiGeKo-Kosten sind nicht umlagefähig!**

LG Bochum, Urteil vom 04.10.2021 – 2 O 80/21; BaustellenVO §§ 3, 4; BGB § 307 Abs. 1 Nr. 1

Die Vereinbarung einer Umlage i. H. v. 0,5 % der Netto-Abrechnungssumme für die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators gemäß Baustellen-Verordnung benachteiligt den Auftragnehmer unangemessen und ist unwirksam.

Quelle: IBR Dezember 2021

### **Errichtung eines Tiny-Hauses ist genehmigungsbedürftig!**

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.09.2021 – 2 S 23/21; BbgBO §§ 2, 79; VwVfG §§ 1, 28, 37, 45

So genannte Tiny-Häuser sind bauliche Anlagen.

Quelle: IBR Dezember 2021

### **Kaminofen nicht förmlich abgenommen: Leistungsfreiheit im Brandfall?**

OLG Hamm, Beschluss vom 31.05.2021 – 20 U 63/21; VVG §§ 19, 23, 26 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 3 Satz 1

1. Einschlägige gesetzliche Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Landesbauordnungen und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, die Brandschutzgesetze sowie die in verschiedenen Bundesländern bestehenden Feuerungsverord-

nungen enthaltenen Regelungen, die als gesetzliche Sicherheitsvorschriften in der Wohngebäudeversicherung einzustufen und zu beachten sind.

2. Der Kausalitätsgegenbeweis scheidet nicht daran, dass eine Feuerungsanlage wegen der fehlenden Genehmigung überhaupt nicht hätte in Betrieb gesetzt werden dürfen.
3. Steht fest, dass Eintritt und Umfang des Versicherungsfalls nichts mit der in der Obliegenheit vorausgesetzten Risikohöherung zu tun haben, ist der ursächliche Zusammenhang rechtlich nicht erheblich. Es fehlt dann am notwendigen Rechtswidrigkeitszusammenhang.
4. Der Versicherungsnehmer muss im Rahmen des Kausalitätsgegenbeweises nur den Nachweis erbringen, dass der Schaden mit Sicherheit auch dann entstanden wäre, wenn alle Sicherheitsvorschriften beachtet worden wären.

Quelle: IBR Dezember 2021

## LITERATUR

### **Bauordnung für Berlin**

#### **– mit Kommentierung des Berliner Planungsrechts –**

Die 7. Auflage des Kommentars liefert aktuelle Erläuterungen, die Praxiserfahrungen der letzten Jahre aufgreifen. Seit der letzten großen Bauordnungsnovelle, die 2006 in Kraft trat, erfuhr die Bauordnung für Berlin durch sechs Gesetzesänderungen wesentliche Veränderungen, die unter anderem aus der Umsetzung

- der inzwischen fortgeschriebenen Musterbauordnung,
- der europäischen Seveso-III – Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und der EU-Bauproduktenverordnung sowie politischer Schwerpunktsetzungen,
- im Umgang mit Werbeanlagen,
- beim barrierefreien Bauen,
- zur Vereinfachung des Abstandsflächenrechts,
- zur Förderung der Holzbauweise beim Brandschutz und
- im bauaufsichtlichen Verfahrensrecht, zur Vermeidung von Spekulationen mit Grundstücken resultierten.

7., vollständig neu bearbeitete Auflage. 2021.

Softcover. eBook inside.

Preis: 119,99 EUR ISBN 978-3-658-30144-6

eBook: 36,99 EUR

Quelle: Springer Vieweg

### **Drei neue Auflagen in der AHO-Schriftenreihe**

Heft 3 – Besondere Leistungen bei der Tragwerksplanung und Erläuterungen zu den Grundleistungen – Besondere Leistungen zur HOAI 2021 Teil 4 Abschnitt 1, § 51 mit Anlage 14

Das Heft 3 der AHO-Schriftenreihe ist eines der ersten Hefte der AHO-Schriftenreihe und wurde mit dieser nun vorliegenden 6. Auflage an die HOAI 2021 angepasst. In dieser vollständig überarbeiteten Auflage werden in einem ausführlichen Leistungskatalog die Besonderen Leistungen aufgelistet, die bei der Tragwerksplanung nach Teil 4 Abschnitt 1, § 51 HOAI mit Anlage 14 anfallen können. Die aufgeführten Besonderen Leistungen sind auf die veränderten Grundleistungen der HOAI 2021 abgestimmt und entsprechen den heutigen Planungsanforderungen.

Heft 13 – HVA F-StB – Stand April 2019 mit Teilausgabe April und Juli 2019, Entwurf zur Fortschreibung des HVA F-StB, Ausgabe 2021 – Benutzerhinweise des AHO

In den fachspezifischen Hinweisen des AHO-Hefes 13 zum neu gefassten HVA F-StB wird ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass die Grundsätze der Vergabe und Honorierung im HVA F-StB bei der Formulierung von Planungsverträgen im Einklang mit den Regelungen der VgV, der UvG sowie der HOAI stehen und diese durchgehend beachtet werden. Besonders gilt dies für die in den HOAI-Leistungsbildern vorgenommene Abgrenzung der Grundleistungen zu den Besonderen Leistungen, die gesondert zu vereinbaren und zu vergüten sind.

Heft 31 – Ingenieurvermessung – Fortschreibung der Anlage 1 Nr. 1.4 HOAI 2021

Mit diesem überarbeiteten Heft Nr. 31 der AHO-Schriftenreihe wird auf die Änderungen der am 01.01.2021 in Kraft getretenen HOAI 2021 eingegangen. Das Heft beinhaltet praxisgerechte Anwendungsempfehlungen der HOAI 2021 für die Ingenieurvermessung. Es gibt Erläuterungen der inhaltlichen Strukturen und macht die Honorarstruktur durch berichtigte Honorartabellen bzw. Honorarzuordnungen auf Basis von rund 400 abgerechneten Aufträgen anwendbar.

Die Hefte können direkt beim AHO e. V. unter [www.aho.de/schriftenreihe](http://www.aho.de/schriftenreihe) bestellt werden.

Quelle: AHO

### **Berliner Planungsrecht**

Nur wenige Spezialisten sind in der Lage, auf Anhieb Auskunft über die planungsrechtlich zulässige Nutzung eines Grundstücks in Berlin zu geben. Fluchtlinienplanung, Bebauungspläne alten und neuen Rechts, Baunutzungsplan, Bauordnung von 1958, Bebauungsplan-A, Baunutzungsverordnung und die bundesrechtlichen Regelungen über den unbepflanzten Innen- und Außenbereich bilden ein undurchschaubares Geflecht der für die bauliche Nutzung verbindlichen Regelungen. Dieser auf den ehemaligen Westteil Berlins bezogene Satz aus den Voraufgaben von 1985, 1991 und 1998 kann auch 2021, vielleicht sogar mehr denn je, der Neuauflage vorangestellt werden. Nach dem Bauboom der

Nachwendejahre in Mitte und den angrenzenden Bezirken des ehemaligen Ostteils der Stadt sind die westlichen Bezirke in den letzten Jahren mit zahlreichen Wohnbauprojekten und der Modernisierung der City-West stärker in den Fokus der städtebaulichen Entwicklung gerückt. Damit ist auch das Interesse am übergeleiteten Planungsrecht West-Berlins wieder erwacht.

Gesamtstädtisch lässt sich eine gegenläufige Entwicklung in den ehemaligen Stadthälften beobachten: Während die Regeln des Baugesetzbuchs über den unbeplanten Innenbereich im Osten der Stadt, wenn auch nur sehr langsam und nicht in allen Bezirken, an Bedeutung verlieren, wachsen ihre Anwendungsfelder im Westen stetig, weil ihnen infolge der Funktionslosigkeit einzelner Festsetzungen des Baunutzungsplans in den zentralen Lagen der Stadt die Aufgabe der Planergänzung zukommt. Die Regeln für unbeplante Innenbereiche, die in der Auflage von 1998 noch vorrangig den Genehmigungsverfahren im Ostteil der Stadt dienen sollten, waren deshalb auch hinsichtlich dieser Ergänzungsfunktion fortzuschreiben.

Entfallen sind die Darstellungen zur Entwicklung des Bauplanungsrechts der DDR und seine Ablösung durch das Planungsrecht des Bundes, weil das Planungsrecht der DDR in den neuen Ländern und im ehemaligen Ost-Berlin nicht übergeleitet wurde. Die historisch an der Rechtsentwicklung des Planungsrechts in der DDR vor und nach der Wende Interessierten bitten wir, die sachkundige Darstellung der Voraufgabe zur Hand zu nehmen. Hinzugekommen ist ein vierter Teil, der die Besonderheiten bei Neu- und Umplanungen nach geltendem Planungsrecht des Bundes im Stadtstaat Berlin beschreibt. Die Darstellung der im Wesentlichen auf der Ausgestaltung im Berliner Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch beruhenden Besonderheiten gegenüber dem Planungsrecht in den Flächenländern soll nicht nur auswärtigen Bauherren, Architekten und Planern einen Überblick über die Berliner Planungspraxis verschaffen, sondern allen am Bauge-schehen Beteiligten Orientierung in den Verwaltungsebenen und -verfahren der Hauptstadt geben.

In der vorliegenden Neuauflage sind die Darstellungen Peter v. Feldmanns zur Entwicklung des Berliner Planungsrechts und zur Anwendung des Baunutzungsplans in Verbindung mit der Bauordnung für Berlin von 1958 weitgehend übernommen und um die neuere Rechtsprechung ergänzt worden.

Bei der Bearbeitung konnten Gesetzgebung und Rechtsprechung bis zum Jahreswechsel 2020/21 und vereinzelt darüber hinaus berücksichtigt werden.

Autoren: Dr. Peter von Feldmann, Dr. Andreas Möller  
4. Aktualisierte Auflage. DIN A5. 342 Seiten.  
Preis: 77,00 EUR. ISBN 978-3-937919-57-7.

Quelle: Grundeigentum-Verlag GmbH

### **Jahrbuch Ingenieurbaukunst 2022 erschienen**

Zum Auftakt des 3. Symposiums Ingenieurbaukunst Ende November in Frankfurt haben Vizepräsident Ingolf Kluge und Dr. Bernhard Hauke vom Verlag Ernst & Sohn das druckfrische Jahrbuch Ingenieurbaukunst 2022 der Bundesingenieurkammer präsentiert.

Das Kompendium zeigt 20 vom Fachbeirat ausgesuchte, verständlich präsentierte Bauprojekte aus Ingenieurssicht. Darunter Umbau und Sanierung des Frankfurter Jüdischen Museums von LAP, die Verlängerung der Berliner U5 von SSF Ingenieure, den Supermarkt der Zukunft von knippershelbig oder die innerstädtische Gründung und Begrünung des KII in Düsseldorf von Schüssler-Plan und Werner Sobek AG. Dazu gibt es fünf Essays zu zirkulärem und klimaangepasstem Bauen, Digitalisierung und KI sowie der Arbeit von Ingenieure ohne Grenzen und abschließend eine Hommage an den Bauingenieur und Wissenschaftsmanager Jan Wörner.

Seit Anfang Dezember ist das Jahrbuch Ingenieurbaukunst 2022 verfügbar.

Mehr zum Jahrbuch Ingenieurbaukunst unter: [www.ingd4c.org/jahrbuecher](http://www.ingd4c.org/jahrbuecher)

Quelle: BInGK

#### IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Berlin  
Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR  
Heerstr. 18/20, 14052 Berlin  
Tel.: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29  
E-Mail: [info@baukammerberlin.de](mailto:info@baukammerberlin.de)  
Internet: [www.baukammerberlin.de](http://www.baukammerberlin.de)

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 12.01.2022

Termin für die nächste Ausgabe:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

09.02.2022                      21.03.2022                      3/2022

09.03.2022                      20.04.2022                      4/2022